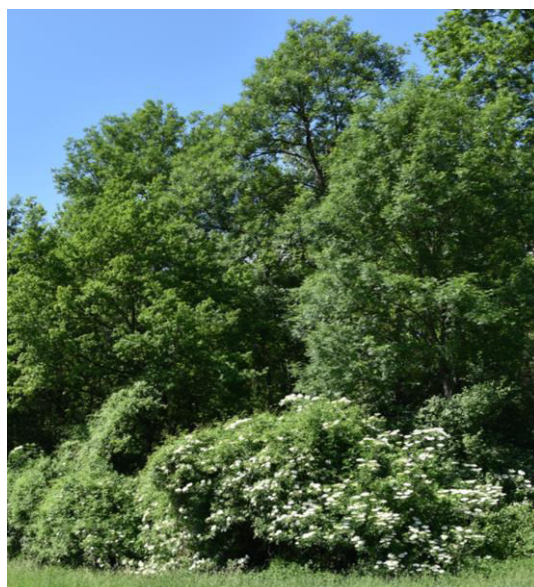


5.10 Ökologisch wertvolle Waldränder

Ökologisch wertvolle Waldränder sind artenreich und weisen einen stufigen, strukturreichen Aufbau auf. Sie sind mit einem vorgelagerten, extensiv bewirtschafteten Krautsaum möglichst buchtenförmig verzahnt. Ziel ist es, an geeigneten Standorten das dynamische Vorwachsen der Waldränder mit der typischen Abfolge von Krautsaum, Strauchschicht und Baumschicht zu imitieren und die damit verbundene Artenvielfalt zu fördern.



Damit sich eine ökologische Wirkung entfalten kann, muss die Aufwertung in relevantem Umfang erfolgen. Nach GAÖL-Verordnung weist die Vertragsfläche **in der Regel eine Länge von mindestens 200 m, eine Eingriffstiefe auf der Waldfläche von 20 m und einen vorgelagerten Krautsaum von 5 m Breite** auf. Begründete, kleinere Abweichungen von diesen Massen sind mit Zustimmung des ANJF möglich. Der Waldrand kann in mehrere Teilstrecken unterteilt sein, wenn diese eine Länge von je mindestens 100 m aufweisen und nicht weiter als 100 m voneinander entfernt liegen.

GAÖL-Waldrandverträge sind an Standorten möglich, die Potenzial für das Aufkommen eines ökologisch wertvollen Waldrandes aufweisen. Das ANJF hat hierzu in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften eine Hinweiskarte entwickelt, die das ökologische Potenzial aller Waldränder des Kantons darstellt. Die Karte «Waldränder, ökologisches Potenzial» steht im Geoportal unter der Kategorie «Wald» zur Verfügung. Ob ein Standort als GAÖL-Waldrand in Frage kommt, ist als erstes anhand eines Formulars zu prüfen (vgl. unten).

Erweist sich ein Standort als geeignet und sind die Vertragsparteien (Gemeinde und Bewirtschafter) willens, einen Vertrag abzuschliessen, so wird als nächstes ein Waldrandkonzept erstellt. Das Waldrandkonzept ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien können den/die Revierförster/in oder eine andere Fachperson mit der Erstellung des Waldrandkonzeptes beauftragen (kostenpflichtig) und holen mindestens das Einverständnis des/der Revierförsters/in ein. Die Vertragsparteien sind verantwortlich für die Ausscheidung des notwendigen Krautsaums, insbesondere wenn von diesem ein/e andere/r Bewirtschafter/in betroffen ist.

Das **Waldrandkonzept** enthält folgende Angaben:

- Angaben zum aufzuwertenden Waldrand;
- Beschreibung des Ist-Zustandes und des Aufwertungsziels;
- Vorgesehene Aufwertungsmassnahmen in einem Massnahmenplan; dabei sind untenstehende Bewirtschaftungsvorschriften zu berücksichtigen;

- Fotos vor dem Ersteingriff (optional);
- Plan mit den Waldarealgrenzen und den vorgesehenen Vertragsflächen.

Für die Abklärung der Standorteignung und für das Waldrandkonzept sind Formulare zu verwenden, die unter www.anjf.sg.ch > Natur und Landschaft > GAöL > Waldrand zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde reicht dem ANJF das Konzept zur Genehmigung ein. Das ANJF zieht bei der Beurteilung das Kantonsforstamt zur Stellungnahme bei. Nach Genehmigung des Konzeptes erstellt die Gemeinde den Vertrag inkl. massstabsgetreuen Vertragsplan und schliesst den Vertrag ab.

Bewirtschaftungsvorschriften

- Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 6–7 und Art. 16–20 V-GAöL. Die Länge beträgt in der Regel mindestens 200 m, die Eingriffstiefe 20 m und die Krautsaumbreite 5 m.
- Es werden ein stufiger, strukturreicher Aufbau in Buchtenform oder mit idealtypischem Dachprofil und ein vielfältiger Bestand aus standortgerechten und einheimischen Strauch- und Baumarten angestrebt. Mindestens 25 Prozent der Fläche ist als Strauchschicht zu behandeln (Streifen und/oder Buchten). Die Baumschicht weist einen aufgelockerten Bestand auf, vorwiegend aus Lichtbaumarten und grösseren Sträuchern.
- Während der Vertragsdauer sind auf der ganzen Vertragsfläche **mindestens zwei Eingriffe** am Waldbestand durchzuführen (in der Regel ein Ersteingriff und ein Pflegeeingriff). Die Eingriffe sind während der Vegetationsruhe auszuführen.
- Der Ersteingriff hat **innert der ersten zwei Vertragsjahre auf der ganzen Vertragsfläche** zu erfolgen. In begründeten Fällen kann der Eingriff um ein Jahr verschoben werden (z. B. bei ungünstigen Bodenverhältnissen). Ein Pflegeeingriff ist je nach Standort 3–7 Jahre nach dem Ersteingriff angezeigt. Bei starkem Aufkommen von schnellwüchsigen Baum- und Straucharten, Waldrebe, Brombeeren oder invasiven Neophyten ist eine jährliche oder zweijährliche Nachpflege notwendig. Die Vertragsfläche ist höchstens so gross zu wählen, dass diese Anforderungen erfüllt werden können.
- Der **Deckungsgrad** der Baumschicht beträgt nach dem Ersteingriff im Mittel **maximal 30–40 Prozent**. Falls Buchten geschlagen werden, weisen diese idealerweise eine Länge von 20–50 m und eine Tiefe von 15–20 m auf. Bereits bestehende Jungwuchsfelder mit einer Länge von je höchstens 50 m können als Buchten berücksichtigt werden.
- Biotopbäume (alte, absterbende oder abgestorbene Bäume, Baumriesen, Höhlen-, Horst- und Anstzibäume, Bäume mit bedeutendem Kletterpflanzen-, Flechten- oder Moosbewuchs) und förderungswürdige Baum- und Straucharten sind zu schonen (vgl. Liste der Gehölzarten auf Homepage des ANJF).
- Kleinstrukturen wie Alt- und Totholz, hohe Baumstrünke, umgekippte Wurzelteller, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, besonnte Erd- und Ameisenhaufen, offene besonnte Bodenflächen, kleinflächige Pflanzendickichte (z. B. Brennesseln), Feuchtstellen und Tümpel etc. sind zu fördern. Das bei den Eingriffen anfallende Holz ist teilweise als

Totholz zu belassen. Mindestens folgende Strukturen sind durchschnittlich **pro 100 Laufmeter** Waldrand anzulegen bzw. zu erhalten:

- 2 tote, absterbende oder geringelte Bäume > 5 m mit BHD* > 40 cm als **stehendes** Totholz**
- 2 tote Bäume > 5 m mit BHD > 40 cm als **liegendes** Totholz
- 2 Asthaufen (> 1.5 m hoch)

* BHD (Brusthöhendurchmesser): Stammdurchmesser auf 1.3 m Höhe über Boden

** Aus Sicherheitsgründen ist zu Wegen und Strassen ein ausreichender Abstand einzuhalten.

- Holzbeigen sind punktuell erlaubt; nicht erlaubt sind Bauten, befestigte Flächen, Zufahrten, Kehrplätze, Materialdeponien inkl. ausgedehnte Astholzdeponien oder -wälle, die über punktuelle Asthaufen hinausgehen. Nicht erlaubt sind auch undurchlässige Abzäunungen (mehrlitzige Zäune, Knotengitterzäune etc.) entlang des Waldrandes.
- Vorgelagert ist ein Streifen von 5 bis 10 m Breite als Krautsaum zu bewirtschaften. Es gelten die Bewirtschaftungsvorschriften für Magerwiesen (vgl. Kap. 5.2); bei neu angelegten Krautsäumen ist der Schnitttermin erst ab dem 3. Vertragsjahr einzuhalten.
- Wo ein GAöL-Vertragsobjekt direkt an den Waldrand angrenzt, ersetzt dieses den Krautsaum. Im Falle einer GAöL-Magerweide ist eine zweckmässige Bewirtschaftung des Waldrandbereichs im Magerweide-Vertrag festzulegen. Das Einwachsen der Weide ist durch periodische Säuberungsschnitte oder Entbuschung zu verhindern.
- Der Krautsaum ist als separates Vertragsobjekt zu erfassen. Werden Waldrand und Krautsaum mit unterschiedlichen Bewirtschafter/innen vereinbart, so ist in Art. 3 der Verträge gegenseitig auf die zugehörigen Objekte zu verweisen. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Koordination zwischen den Bewirtschafter/innen, die Ausarbeitung der zwei Verträge und des Vertragsplans inkl. Krautsaumfläche.
- Die Waldfläche bleibt Wald im rechtlichen Sinne. Holzschläge sind vom/von der Revierförster/in zu bewilligen.
- Das genehmigte Waldrandkonzept ist Bestandteil des Vertrages. Der Bewirtschafter protokolliert im Konzept laufend die ausgeführten Massnahmen.

Beitrag

Waldrand (Waldfläche)

- GAöL-Beiträge können ausgerichtet werden, wenn seit mindestens 3 Jahren am betroffenen Waldrand **keine** Aufwertungsmassnahmen durch die öffentliche Hand (z. B. Forst- oder Landschaftsqualitätsbeiträge) finanziert wurden (keine Doppelsubventionierung).
- Beitrag gemäss Art. 6 Abs. 3 V-GAöL

Krautsaum (Grünland)

- Qualitätsbeitrag nach Zone und Qualitätsstufe, abgestuft gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV
- Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAöL